

Über 130 Mitarbeiter in unseren Büros in Giessen sind gerne für Sie da!



Rödgener Strasse 12, SR-Zentrale



Rödgener Strasse 12a

Lukrative Freiplatzregelung:

1. Freiplatz ab 18 zahlenden Personen
2. Freiplatz ab 35 zahlenden Personen oder noch besser!

z.B.

erhalten Sie bei vielen Skandinavien-Reisen:

1. Freiplatz ab 15 zahlenden Personen
 2. Freiplatz ab 30 zahlenden Personen
 3. Freiplatz ab 45 zahlenden Personen oder wahlweise:
- 2 Freiplätze ab 15 zahlenden Personen

Service-Reisen Giessen, Ihr Geschäftspartner im Tourismus

Diese „Besonderen Reisebedingungen“ – „special travel conditions“ - von SERVICE-REISEN Giessen (nachfolgend SRG) gelten nur für Verträge mit Unternehmern (nachfolgend Auftraggeber). Das Reisevertragsgesetz findet auf diese Verträge keine Anwendung. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die Allgemeinen Reisebedingungen von SRG auf der Basis der Empfehlungen des RDA Internationaler Bustouristikverband e.V. Für Flugreisen gelten unsere gesonderten Geschäftsbedingungen. Diese können Sie im Internet unter www.servicereisen.de herunterladen.

1. Der Abschluss des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag zwischen SRG und dem Auftraggeber soll mit SRG-Formularen schriftlich (Textform ausreichend), einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen abgeschlossen werden.
- 1.2. Weicht die SRG-Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Auftraggebers ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, an den SRG 10 Tage gebunden ist.
- 1.3. Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm eingeschalteten Personen bevollmächtigt sind, den Vertrag abzuschließen, Änderungen zu vereinbaren, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.4. SRG schließt Verträge ausschließlich zu den hier abgedruckten Allgemeinen Reisebedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nur, wenn schriftlich von SRG bestätigt.
- 1.5. Orts- und Hotelprospekte sind nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht gemacht wurden.

2. Zahlung des Reisepreises

- 2.1. 2.1. Nach Abschluss des Vertrages ist für Gruppen ab 10 Personen ein Betrag von € 125,- bei Vertragsabschluss zu zahlen, sofern nicht eine höhere Anzahlung ausdrücklich vereinbart ist, die jedoch 10% des Gesamtgruppenpreises nicht übersteigen darf. Bitte achten Sie auf Sonderregelungen bei einigen Destinationen und Terminen.
- 2.2. Der Restbetrag ist spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, den Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen sofort zu zahlen.
- 2.3. Kann SRG eine Reiseanmeldung nicht annehmen, so wird ein bei Anmeldung geleisteter Anzahlungsbetrag unverzüglich zurückerstattet.
- 2.4. Wurden Anzahlungen oder der Reisepreis vom Auftraggeber nicht fristgemäß vor Antritt der Reise gezahlt, kann SRG die Leistung verweigern und nach Mäßigung sowie Setzen einer angemessenen Frist, zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen bzw. bei begonnenen Reisen fristlos kündigen, wobei Schadensersatzansprüche unberührt bleiben. Tritt der Auftraggeber in diesem Fall die Reise nicht an, so kann SRG statt der genannten Ansprüche auch eine Entschädigung nach Ziff. 6. des Vertrags verlangen.

3. Leistungen

- 3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung von SRG im Angebot sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung von SRG.
- 3.2. Für Nebenabreden etc. gelten die in den Ziffern 1.1. und 3.3. enthaltenen Regelungen.
- 3.3. Die von SRG in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppe bezieht sich auf die landestypische Klassifizierung. Fehlt eine solche Klassifizierung, gilt das SRG-Klassifizierungssystem.

4. Preise/Preisänderungen

- 4.1. SRG ist berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und dem Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, den Reisepreis unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zu erhöhen, sofern nachweisbar und nicht gegen Treu und Glauben herbeigeführte notwendige Preisänderungen unserer Leistungsträger vorliegen. Das gilt auch z. B. bei Änderungen der Beförderungskosten, Hafengebühren und Flughafensteuern sowie der für die Reise geltenden Wechselkurse.
- 4.2. Sollte eine Anhebung des Inlands-MwSt.-Satzes von derzeit 19% nach Vertragsschluss erfolgen, berechtigt dies SRG zur Berechnung der geänderten MwSt. Entsprechendes gilt bei Änderungen oder erstmaliger Erhebung der Mehrwertsteuer auf Reiseleistungen in den Zielländern der gebuchten Reise.
- 4.3. Bei Erhöhung des Reisepreises nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Rücktrittsrecht unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber SRG geltend zu machen. Schriftform (Textform) wird dem Auftraggeber zur Beweissicherung empfohlen.
- 4.4. SRG-Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – Netto-Preise (nicht provisionierbare Preise) in Euro. Die im jeweils aktuellen Katalog angegebenen Preise beziehen sich auf Gruppen ab 16 zahlenden Personen, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt. Die bei den Reisen angegebene Freiplatzregelung bezieht sich grundsätzlich auf zahlende Personen.
5. Leistungsänderungen
- 5.1. Änderungen und Abweichungen von vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SRG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 5.2. SRG wird den Auftraggeber über Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis informieren. Bei erheblicher Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn SRG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Auftraggeber aus dem SRG-Angebot

anzubieten. Der Auftraggeber hat diese Rechte nach Zugang der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung unverzüglich gegenüber SRG geltend zu machen.

- 5.3. SRG behält sich vor, die Abwicklung der Reise unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und nach vorheriger Information einem Kooperationspartner zu übertragen.

6. Rücktritt des Auftraggebers

6.1. Sofern keine abweichenden Stornofristen vereinbart sind, ist der Auftraggeber bei Rücktritt verpflichtet, pauschaliert folgende Entschädigung bzw. die Stornogebühren an SRG zu zahlen:

- 6.1.1. Rücktritt des Auftraggebers bis 31 Tage vor Reisebeginn: Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung nach § 2.1, im übrigen Rückgabe des Gesamtkontingents bis zu diesem Stornierungszeitpunkt kostenfrei;
- 6.1.2. Rücktritt zwischen dem 31. und einschliesslich dem 22. Tag vor Reisebeginn pauschaliert 25% des Gesamtgruppenpreises;
- 6.1.3. Rücktritt zwischen dem 21. und einschliesslich dem 15. Tag vor Reisebeginn pauschaliert 50% des Gesamtgruppenpreises;
- 6.1.4. Rücktritt nach dem 14. Tag vor Reisebeginn pauschaliert 60 % des Gesamtgruppenpreises.
- 6.1.5. Bei Auftraggebern, die nur Übernachtungen ohne weitere Leistungen gebucht haben, sind 80 % des Reisepreises bei Rücktritt nach dem 14. Tag vor Reisebeginn zu entrichten. Im übrigen gelten die Fristen und Pauschalierungen aus den Ziff. 6.1.1. – 6.1.3.
- 6.1.6. Bei Nichtantritt der Reise gelten die in Ziff. 6.1.1. – 6.1.5. sowie der Ziff. 6.1.6. folgende Entsprechende.

6.1.7. Sofern der Auftraggeber nicht die gesamte Gruppe, sondern nur einen Teil der Gruppe storniert, wird der neue Preis mit dem Auftraggeber und SRG unter Berücksichtigung seiner Interessen und der Möglichkeiten von SRG erneut festgesetzt. Kommt keine Einigung zustande, so gilt der Rücktritt für einen Teil der Gruppe als Rücktritt des Auftraggebers für die Gesamtgruppe. Es gelten sodann die unter 6.1.1. – 6.1.6. anzutreffenden Pauschalierungssätze.

6.1.8. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, eine niedrigere als die vorgesehenen pauschalen Entschädigungen nachzuweisen oder nachzuweisen, dass SRG keine Nachteile durch den Rücktritt hat.

6.1.9. Bei Reisen mit Eintrittskarten für Veranstaltungen werden bei Stornierung die Eintrittsgelder in voller Höhe berechnet, sofern SRG nicht in der Lage ist, die Eintrittskarten gegen Auszahlung des Eintrittsgeldes durch den jeweiligen Veranstalter zurückzugeben oder zu verwerten. Im zuletzt genannten Fall werden die von SRG erzielten Beträge zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Beschaffung der Karten von SRG ausdrücklich als vermittelte Leistung gegenüber dem Auftraggeber im Vertrag bezeichnet worden ist.

6.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der schriftliche Zugang der Erklärungen (Rücktritt etc.) für die Einhaltung der Fristen bei SRG massgeblich. Textform (Fax, E-Mail) ist ausreichend, wenn der Auftraggeber insofern den Zugang bei SRG nachweisen kann.

6.3. Dem Auftraggeber wird empfohlen, eine Reiseücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschliessen. Genauere Informationen hierzu können von SRG mit jedem Reiseangebot angefordert werden.

7. Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers

7.1. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann SRG ein pauschales Bearbeitungsgehalt von € 30,- verlangen, soweit nicht von SRG eine höhere Entschädigung nachgewiesen wird.

7.2. Vom Auftraggeber verlangte Umbuchungen der Gruppenreise bedürfen der einvernehmlichen Vertragsänderung. Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zustande, so ergeben sich die Rechte beider Teile aus diesem Vertrag.

8. Ersatzreisen

8.1. Der Auftraggeber kann bei Gruppenreisen bis zum Reisebeginn Namens- und Personenänderungen vornehmen lassen, sofern die Ersatzreisenden den besonderen Reiseanforderungen genügen und der Teilnahme des/dar Ersatzreisenden nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8.2. Die durch die Teilnahme anderer Gruppenreisenden entstehenden Mehrkosten betragen pauschal € 30,-, sofern SRG nicht einen höheren Aufwand konkret nachweist.

8.3. Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Mitgliedern seiner Gruppe ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bleibt unberührt.

9. Reiseabbruch – nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

9.1. Wird die Reise infolge eines Umstands abgebrochen, der in der Sphäre des Auftraggebers bzw. seiner Gruppenmitglieder liegt (z.B. Krankheit) oder werden Reiseleistungen erheblicher Art nicht in Anspruch genommen, so wird sich SRG bemühen, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen.

9.2. Das gilt nicht, wenn es sich nur um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Rücktritt und Kündigung durch SRG – Mindestteilnehmerzahl

10.1. Ohne Einhaltung einer Frist:

10.1.1. SRG kann den Gruppenvertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe trotz Abmahnung erheblich weiter stören, so dass eine weitere Teilnahme für SRG oder andere Personen nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe nicht an sachlich begründete Hinweise halten und sich dadurch eine erhebliche Störung der Reise oder anderer Personen ergibt.

10.1.2. SRG hat im Fall von 10.1.1. Anspruch auf den Reisepreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und/oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben oder von Leistungsträgern Rückerstattungen erfolgen.

© Copyright: Tour Operator – SERVICE-REISEN GIESSEN



SERVICE-REISEN GIESSEN

Heyne GmbH + Co KG

Rödgener Strasse 12

Telefon +49 (0)6 41 - 40 06-0

www.servicereisen.de

Reg. Gericht HRA 1333 – USt. IdNr.: DE 112 651 760

D-35394 Giessen

Telefax +49 (0)6 41 - 40 06-60

info@servicereisen.de



VERTRAGSBEDINGUNGEN für Paketreisen

10.1.3. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

10.2 Bis zwei Wochen vor Reiseantritt

10.2.1. Ist in der Reisebeschreibung oder in den Vertragsunterlagen ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann SRG bis zu drei Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht.

10.2.2. SRG ist in diesem Fall zur unverzüglichen Information des Auftraggebers verpflichtet.

10.2.3. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

10.2.4. Der von dem Auftraggeber gezahlte Betrag ist ihm unverzüglich von SRG zurückzuerstatten.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschliessungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften und gleichgewichtige Fälle nach Reisebeginn, berechtigen beide Teile zur Kündigung.

11.2. Nach Kündigung kann SRG für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung in Anrechnung des Reisepreises verlangen.

11.3. SRG ist nach Kündigung zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst.

11.4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

11.5. Entfällt die Geschäftsgrundlage für den Vertrag vor Reisebeginn infolge von keinem der Teile zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.) und entstehen SRG Kosten, die trotz nachweisbarer Versuche von SRG z.B. bei Leistungsträgern nicht vermieden werden, so tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

12. Gewährleistung und Abhilfe

12.1. a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäss, so kann der Auftraggeber Abhilfe verlangen. SRG kann die Abhilfe verweigern, sofern sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Auftraggeber kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den Mangel bei SRG oder dem Reiseleiter, wenn vorhanden, anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SRG unzumutbar machen. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet SRG nicht innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Auftraggeber auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn SRG die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Auftraggebers die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Auftraggeber die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für SRG erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann SRG für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen massgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Auftraggeber nicht von Interesse sind. SRG hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Vertrag mit umfasst, so hat SRG auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Auftraggeber und die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen, soweit notwendig und zumutbar, mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich SRG oder dem Reiseleiter, falls vorhanden, zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Anzeige, so kann keine Herabsetzung des Reisepreises verlangt werden.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die vertragliche Haftung von SRG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

14.1.1. soweit ein Schaden des Auftraggebers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

14.1.2. wenn SRG für einen dem Auftraggeber entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

14.2. Für alle gegen SRG gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SRG bei Sachschäden bis € 4.100,-, übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben sind. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Mitglied der Gruppe und Reise.

14.3. Haftungseinschränkende oder haftungsausschliessende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von uns eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu Gunsten von SRG.

14.4. Weitere Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt (ausgenommen hiervon die Regelung nach Ziff. 14.1.2.).

14.5. Bei grenzüberschreitender Luftbeförderung regelt sich unsere Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag, Guadalajara und der nur für Flüge nach USA und Kanada geltenden Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Frachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern SRG in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

14.6. Kommt SRG bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

15. Haftungsbeschränkungen bei Fremdleistungen

15.1. SRG haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Das gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlauf der Reise. Unberührt bleiben Vermittlerpflichten.

15.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Auftraggeber bzw. den Mitgliedern seiner Gruppe hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt SRG insoweit Fremdleistungen, sofern SRG in der Reisebeschreibung und/oder in der Reisebestätigung ausdrücklich auf die Vermittlung dieser Leistungen hinweist. SRG haftet hier nicht für die Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen. Die Haftung für die Vermittlung der Leistung bleibt unberührt.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

16.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen gemäß Ziff. 12. des Vertrags hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SRG geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

16.2. Ansprüche des Auftraggebers nach Ziffer 16.1. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an SRG durch den Auftraggeber beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.1. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

16.3. Im übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, ausgenommen bei Körperverletzungen.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. SRG weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von SRG herausgegebenen und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

17.2. Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht SRG ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

17.3. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schäden, die allein auf das Verhalten des Auftraggebers bzw. die Mitglieder seiner Gruppe zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Auftraggeber nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos nicht in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

18. Insolvenzschutz

18.1. SRG ist nicht verpflichtet, Sicherungsscheine auszugeben. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und bei entsprechender Vereinbarung können Sicherungsscheine nach Eingang der Anzahlung von SRG ausgeben werden.

18.2. Hat SRG Sicherungsscheine dem Auftraggeber ausgehändigt, so hat SRG für den Fall der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass der gezahlte Reisepreis bzw. Beträge für ausfallende Reiseleistungen sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Die Sicherungsscheine gelten nur für in Deutschland oder Österreich ansässige Firmen und sind nur gültig, wenn das Reisedatum auf den Sicherungsscheinen exakt mit dem Reisedurchführungsdatum übereinstimmt und keine weiteren Leistungen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber dazugebucht wurden.

18.3. Dem Auftraggeber wird/werden als Nachweis der Sicherstellung nach Ziff. 18.2. Sicherungsscheine übergeben. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz hat der Auftraggeber bei Vorlage dieses Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen Tourvis Touristik Versicherungsservice GmbH.

19. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen, soweit diese nicht nach Ziff. 14. des Vertrags eingreifen. Die Vertragsprache ist deutsch, sofern keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist. Übersetzungen dienen lediglich der Information des Auftraggebers. Massgeblich ist der jeweilige deutsche Originaltext, insbesondere unsere „Besonderen Reisebedingungen“ (special travel conditions).

20. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentl. rechtl. Sondervermögen, so ist ausschliesslicher Gerichtsstand Giessen.

21. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

SERVICE-REISEN GIESSEN Heyne GmbH & Co. KG

Karl Heyne, Kristiane Heyne-Strauch

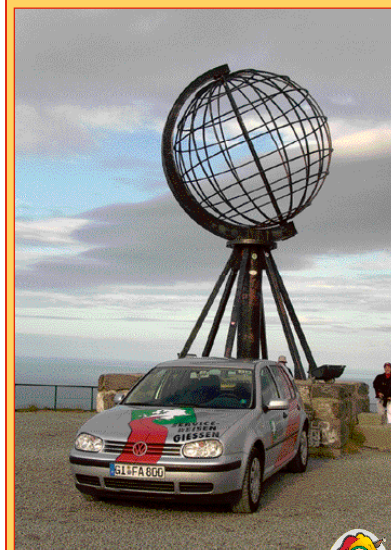
Rödgener Str. 12 · D-35394 Giessen

Tel.: 0641-4006-0 · Fax: 0641-4006-0

Es wird darauf hingewiesen, dass Service-Reisen oder ein Kooperationspartner grundsätzlich im Bereich Eintrittskarten für Musik-, Sport- und sonstige Veranstaltungen für diesen Teilleistungsbereich nur als Vermittler und nicht als Veranstalter auftritt. Bei geschlossenen Veranstaltungen der Firma Service-Reisen ist letztere jedoch Veranstalter. Sollte sich durch EU-Recht hier eine Änderung ergeben, steht Service-Reisen das Recht zur Preiskorrektur zu.

Wir sind gerne für Sie da – auch am Nordkap und auf den Lofoten

Wir sind für Sie vorort - immer da, wo Sie uns brauchen. So haben wir für Sie während der Saison ein Büro am Nordkap und auf den Lofoten - mit einem Experten und eigener Hotline.



SERVICE-REISEN GIESSEN Die Paketreiseprofis

Der Joker bringt Ihnen jetzt den Service im XXL-Format.

• Ein erstklassiges Reiseangebot und eine zuverlässige Durchführung allein sind zwar die Grundlage, aber nicht der Garant für den Erfolg auf dem aktuellen Markt

• Service und Dienstleistung gewinnen zunehmend an Bedeutung und werden sich in den kommenden Jahren als eines der wichtigsten Verkaufsargumente darstellen.

Wie gut, wenn man da einen Partner zur Seite hat, der schon seit Jahren den Bereich SERVICE gross schreibt. Sei es in der Werbeunterstützung, bei der Insolvenzversicherung, bei der Organisation von Veranstaltungen oder bei Preiserlässigungen:

• Die Vorteile liegen für Sie auf der Hand.

Der Service-Reisen Giessen Joker: Ihre Trumpfkarte für rundum gelungene Veranstaltungen im Full-Service oder für Teilbereiche.

...Kurzum: Sie buchen mit dem Service-Reisen Giessen Joker immer ein Rundum-Sorglospaket, gleich wo, gleich in welcher Grössenordnung.

Am besten testen! Der Joker steht jederzeit zu Ihrer Verfügung. Rufen Sie ihn an:

Tel.: 06 41-40 06-11 · Fax: 06 41-40 06-60

Wir sind Mitglied im:

- DRV Deutscher Reisebüro-Verband e.V.
- FP Fachverband Omnibusverkehr der VdV in Hessen e.V.
- LVS Landesverband des Verkehrsgewerbes Saarland e.V.
- LBO Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer e.V.
- LHO Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.
- LSV Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
- LTV Landesverband des Verkehrsgewerbes Thüringen e.V.
- NWO Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V.
- OVN Omnibusverband Nord e.V.
- RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V.
- SVG Saar eG Strassenverkehrsgenossenschaft
- VDOB Verband der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e.V.
- VPR Verband der Paketreiseveranstalter International e.V.
- VVRP Verband des Verkehrsgewerbes Rheinhessen/Pfalz e.V.
- WBO Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.